



# Wikis und Foren – Möglichkeiten eines rechtskonformen Betriebs

**Ass jur. Heidi Schuster**

Referentin für Datenschutz und IT-Sicherheit

Max-Planck-Gesellschaft

heidi.schuster@gv.mpg.de



- Wiki (nach Wikipedia):  
Im www verfügbare Seitensammlung, die von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online geändert werden kann.
  
- Forum (nach Wikipedia):  
Virtueller Platz zum Austausch von Gedanken und Erfahrungen
  - Meinungsforum
  - Redaktionsforum: Meinungsäußerungen, die an redaktionelle Inhalte geknüpft sind
  
- Beide Plattformen kommen im Bereich von Wissenschaft und Forschung zum Einsatz.
  - Usus, virtuell innerhalb einer weltweiten Wissenschaftsgemeinde an fachlichen Diskursen teilzunehmen bzw. diese selbst auf einer Plattform anzubieten.



- Betreiber/Anbieter
  - stellt den (technischen) Rahmen zur Verfügung: Struktur, Administration, Rechtevergabe
  - legt die Regeln für die Nutzung fest
  
- Nutzer/Teilnehmer
  - füllt den Rahmen mit Inhalten
  - hält sich an die Regeln??
  
- der Nutzer hält sich nicht an die Regeln und verletzt einen Dritten in seinen Rechten
  - privater Bereich
    - Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung (§§ 185-187 StGB)
  - geschäftlicher Bereich
    - Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
    - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)



- der Dritte fordert
  - die Löschung des Inhalts
  - die Abgabe einer Unterlassungserklärung
    - (strafbewehrte) Verpflichtung zur Vornahme von Vorkehrungen zur Vermeidung einer Wiederholung der Rechtsverletzung
  
- an wen kann sich der Dritte wenden?
  - an den Nutzer selbst
    - Haftung für **eigene** Inhalte als **unmittelbarer** Störer
  - an den Betreiber des Wikis/Forums
    - Haftung für **fremde** Inhalte als **mittelbarer** Störer?



# eigene / fremde Inhalte

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

## Aus Sicht des Forenbetreibers

- eigene Inhalte
  - Inhalte, die vom Forenbetreiber selbst stammen
- fremde Inhalte
  - Inhalte, die von den Nutzern stammen
- fremde Inhalte, die dem Betreiber zuzurechnen sind?
  - Rechtsprechung:
    - wenn sich fremde Inhalte aus der Sicht eines „verständigen Dritten“ als eigene Inhalt darstellen: „zu eigen gemacht“
  - EU-Richtlinie E-Commerce:
    - keine Unterscheidung zwischen eigen und fremd
    - technisch geprägtes Verständnis: entscheidend ist das Maß, in dem der Anbieter aktiv die Übermittlungs- und Speichervorgänge steuert, beeinflusst etc.



# Haftung für fremde Inhalte

- **Allgemeine zivilrechtliche** Haftungsregeln: Bürgerliches Gesetzbuch
  - Haftung für **fremde** Inhalte als **mittelbarer** Störer, wenn
    - die rechtswidrige Handlung eines Dritten in irgendeiner Weise adäquat kausal mitverursacht wurde,
      - sei es, dass er sie initiiert hat, daran unterstützend mitgewirkt hat oder
      - sie zugelassen hat, obwohl er die rechtliche Pflicht und die tatsächliche Möglichkeit hatte, sie zu verhindern.
  - Verletzung von Prüfpflichten
    - Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Mitstörer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten ist.



# Haftung für fremde Inhalte

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

- Besondere Haftungsregeln für den **Bereich der Telemedien**:  
Teledienstegesetz, Mediendienstestaatsvertrag, Telemediengesetz (noch nicht in Kraft)
  - Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern
    - sie **keine Kenntnis** von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben [...] oder
    - sie **unverzüglich tätig** geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.
  - Diensteanbieter [...] **sind nicht verpflichtet**, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen **zu überwachen** oder nach Umständen **zu forschen**, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den **allgemeinen Gesetzen** bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters [...] unberührt.



# aber: BGH „Ricardo-Rolux“, 11.03.04

- Sachverhalt:
  - Versteigerung von falschen Rolex-Uhren auf der Plattform Ricardo
  - Klage seitens Rolex gegen Ricardo
  
- Haftungsprivilegierung des TDG gilt für Schadensersatzansprüche, aber nicht für Unterlassungsansprüche
- Haftung als Mitstörer nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln
- Voraussetzung:
  - zumutbare Kontrollmöglichkeiten, um eine Rechtsverletzung zu unterbinden.
  - es ist nicht zumutbar, jedes in einem automatisierten Verfahren unmittelbar in das Internet gestellte Angebot zu überprüfen
  - Bei Kenntnis einer Rechtsverletzung unverzügliche Sperrung des Angebots und Vornahme von technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Rechtsverletzungen





# LG Hamburg „Heise 1“, 02.12.05

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

- Sachverhalt:
  - kritischer Artikel über eine Software der Antragsteller
  - Aufruf zur DoS-Attacke in Forum
  - Löschung der Beiträge durch Heise, keine Abgabe einer Unterlassungserklärung
  
- Haftung des Verlags als Mitstörer
- Keine Haftungsprivilegierung
- DoS-Aufruf ist ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
- Bei Verbreitung von Inhalten in pressemäßiger Weise ist der Verlag zur –technisch möglichen – Vorabkontrolle verpflichtet.
- Vorhaltung von genügend sachlichen und personellen Ressourcen, um die Gefahr, die ein Forum darstellt, zu beherrschen.
- Wenn Foreneinträge vor Freischaltung nicht auf Rechtmäßigkeit überprüft werden können, entweder Vergrößerung der Ressourcen oder Verkleinerung des Betriebs.



# OLG Hamburg „Heise 2“, 22.08.06

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

- im Ergebnis wie LG Hamburg aber mit anderer Begründung
  - Haftung des Verlags als Mitstörer
  - Keine Haftungsprivilegierung
  
- Haftung als Störer setzt die Verletzung von zumutbaren Prüfpflichten voraus
- Inhalte eines Forums unterstehen dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung
  - keine Pflicht zur allgemeinen Vorabkontrolle aller Beiträge
  - keine Haftung als Störer, sofern lediglich Beiträge durch Dritte eingestellt werden
- spezielle Überwachungspflicht, wenn
  - der Forenbetreiber vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat oder
  - eine Rechtsverletzung von einigem Gewicht bekannt ist
- Pflicht zur Überprüfung des jeweiligen Forums nach Einstellung von Beiträgen
  - keine Pflicht zur allgemeinen Überwachung ohne konkreten Anlass
- Überwachung im gewerblichen Bereich eher zuzumuten als im privaten Bereich
- ab Kenntnis der Rechtsverletzung sofortige Löschungspflicht



# OLG Düsseldorf

## „Meinungsforum 1“, 26.04.06

- Sachverhalt:
  - Schmähkritik an einem Dritten durch zwei Nutzer in einem Meinungsforum
  - ein Nutzer ist dem Verletzten bekannt, ein Nutzer ist ihm nicht bekannt
  - Aufforderung zur Löschung der Beiträge an den Forenbetreiber, dieser weigert sich
- prinzipielle Pflicht des Betreibers zur Löschung der rechtswidrigen Beiträge
  - Ausnahme: keine Haftung des Betreibers, wenn im Forum überwiegend Meinungen ausgetauscht werden
  - Grund: Meinungsfreiheit, Vergleich mit Live-Diskussionen im Fernsehen
  - Betreiber hat nur die Pflicht, sich vom rechtswidrigen Beitrag zu distanzieren
- Verletzte muss sich primär an den Täter halten
- Betreiber hat die Pflicht, die Identität des Täters mitzuteilen
- Ist die Nutzung des Forums anonym möglich, so richtet sich der Anspruch auf Löschung gegen den Forenbetreiber



# OLG Düsseldorf

## „Meinungsforum 2“, 07.06.06

- Sachverhalt:
  - mehrfache Beleidigung eines Dritten durch zwei Nutzer in einem Meinungsforum
  - Löschung der Beiträge durch den Forenbetreiber, keine Unterlassungserklärung
  
- Keine Haftungsprivilegierung
- Pflicht zur Löschung der Beiträge
- keine Pflicht zur allgemeinen Überwachung ohne konkreten Anlass
  - ansonsten Betrieb eines Internetforums wegen der Haftungsrisiken unmöglich
- spezielle Überwachungspflicht bei vorangegangener Rechtsverletzung bei Zumutbarkeit
  - hier: technisch und wirtschaftlich nicht zumutbar (kein gewerbliches Forum)
- Prinzipielle Möglichkeit, Zugang von einer Registrierung abhängig zu machen
  - Datenschutz (§ 4 Abs. 6 TDDSG) steht nicht entgegen, da nur die anonyme oder pseudonyme Inanspruchnahme von Telediensten sicherzustellen ist. Keine Pflicht, ein anonymes oder pseudonymes Vertragsverhältnis zu ermöglichen



# offene Fragen

- zeitlicher Rahmen, in dem auf rechtswidrige Beiträge reagiert werden muss
  - „unverzüglich“ = ohne schuldhaftes Zögern
  - „unmittelbar nach Bekanntwerden“
- zeitliches Ausmaß / Dauer der Überwachung
  - rund um die Uhr / stichprobenhaft
  - wie lange nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung?
- Beurteilung der Rechtswidrigkeit?
  - Sicht eines „verständigen Dritten“? juristische Beurteilung?
- technische Gewährleistung der Kontrolle zukünftiger Rechtsverletzungen?
  
- OLG Düsseldorf: Haftungsbefreiung des Betreibers, wenn dieser den Täter identifizieren kann und die Identität an den Betroffenen weitergibt
  - Begründung: § 4 Abs. 6 TDDSG fordert nur die anonyme oder pseudonyme Inanspruchnahme von Telediensten, keine Pflicht ein anonymes oder pseudonymes Vertragsverhältnis zu ermöglichen



# offene Fragen

- Registrierung führt nicht zwingend zur Identitätsfeststellung: Free-Mail-Adressen mit beliebigen Namen
- Trennung zwischen passiver und aktiver Nutzung
  - passiv: Konsumieren / Abrufen der Inhalte anderer
  - aktiv: Platzieren eigener Inhalte durch den Nutzer darstellt
- TDDSG regelt lediglich die passive Nutzung
  - Vergleich mit den Vorgängen außerhalb des Internets
    - Möglichkeit des anonymen Abrufens von Informationen, z.B. beim Kauf einer Zeitung oder beim Betrachten des Warenangebotes eines Geschäftes.
    - Verbreiten von anonymen Inhalten im „realen“ Leben ist verpönt, z.B. Leserbriefe. Pseudonyme oder „Name der Redaktion bekannt“ sind akzeptiert.
  - Übertragung auf das Internet: das „Lesen“ von Forenbeiträgen muss anonym oder pseudonym möglich sein, nicht jedoch das Platzieren von Inhalten



# Konsequenzen für die Praxis

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

- generelle Entscheidung für Foren obliegt der Leitung
- Inhalte: wissenschaftlich, wissenschaftsnah, allgemeine Themen?
- Nutzung einer gängigen Forensoftware mit optisch klarer Gliederung
- zentrale E-Mail-Adresse für Beschwerden von Nutzern, z.B. `abuse@domain.de`
- zeitnahe Bearbeitung von Beschwerden
  - Wochenende nicht, da keine Freischaltung und proaktive Überwachung erforderlich
  - aber lückenlose Bearbeitung während der Woche: Vertreterregeln
- Feststellung der Rechtswidrigkeit am besten durch die Rechtsabteilung
  - Sperrung des fraglichen Beitrags bis zur endgültigen Entscheidung
- nach Auftreten einer Rechtsverletzung spezielle Überwachungspflicht
  - Was ist einer Wissenschaftseinrichtung zumutbar?
- DFN-Mitglieder sind typischerweise nicht umsatz-orientiert tätig
- personelle und technische Ausstattung besser als bei privaten Forenbetreibern



# Konsequenzen für die Praxis

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

- zeitlicher Rahmen der Kontrolle hängt von der Art und Brisanz des Forums ab
  - unkritisch: Kontrolle bis zur „Beendigung“ des Themas (ca. 1-2 Wochen)
  - brisant: rund um die Uhr bis zur Schließung des Forums
- Registrierung als vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Rechtsverletzung
  - keine Phantasienamen
  - keine Freemailer (schwierig im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit)
  - Zulassung ausschließlich von Nutzern einer bestimmten Domain in Betracht, z.B. nur Nutzer mit Studenten-Account oder Account einer Forschungseinrichtung
  - kritisches Forum:
    - Identifikation des Nutzers (persönlich, Post-Ident), Zugang via Login und Passwort
  - Je brisanter das Thema des Forums ist, desto höher sollte die Messlatte der Anforderungen an die Teilnahme sein.
- Einwilligung muss eingeholt werden, wenn sich die Einrichtung dafür entscheiden sollte, die Identität des Nutzers bei Vorliegen einer Rechtsverletzung an Dritte herauszugeben.





- Unabhängig von der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sollte in jedem Fall berücksichtigt werden, dass diejenigen Einrichtungen, welche den Betrieb von Wikis und Foren anbieten, durch die Löschung von Beiträgen – mag dies auch rechtlich konform und sogar gefordert sein – Gefahr laufen, sich dem Vorwurf der Zensur oder Beeinflussung von Meinungen auszusetzen.



---

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT